

4.2.5 Spannungsfeld *Besoldung*: Kostenschlüssel zwischen Land und Gemeinde

Lehrer erhielten einen gesetzlichen Jahreslohn von etwa 150 bis 200 Franken und Brennholz für das Klassenzimmer. Die Kosten wurden zum Teil aus dem landesweiten Schulfonds gedeckt, zum anderen Teil von der jeweiligen Gemeinde. Auch heute noch teilen sich die Gemeinden mit dem Land die Lohnkosten für die Lehrkräfte der Gemeindeschulen (Primarschulen und Kindergärten)⁷⁴. Als Gegenleistung für das Brennholz und „*sonstige Schulrequisiten*“ oblag dem „*Schullehrer die Säuberung des Schulzimmers*“ (§23, Schulgesetz 1827, Onlineverzeichnis 11). Ausführlichere und verbindlichere Bestimmungen dazu finden sich erst drei Jahrzehnte später im Schulgesetz von 1859.⁷⁵

4.2.6 Spannungsfeld *Bildungsziele*: „*Nachlässigkeit und Widersetzlichkeit der Eltern*“

Das im fernen Wien – von einem Fürsten, der das Land nie zu Gesicht bekommen hatte – gefertigte Schulgesetz dürfte nicht dazu geführt haben, die Bedeutung von Schule und die Qualität des Unterrichts in der landwirtschaftlich geprägten Gesellschaft sofort spürbar zu heben. Diesbezüglich könnte man bereits aus der ersten Bestimmung dieses Schulgesetzes einen gewissen Realismus der Obrigkeit interpretieren: Fürst Johann Josef belässt es „*wie bisher auch für die Zukunft bei den Trivial- oder Dorfschulen (...) da das Fürstenthum zu Liechtenstein zum größten Teile von einer solchen Menschenklasse bewohnt wird, welche ihren Unterhalt beimehr blos durch Anstrengung ihrer phüsischen Kräfte erwerben, so wollen Wir, dass der Unterricht der Jugend den Bedürfnissen Unserer Unterthanen angemessen seyn solle*“ (§1, Schulgesetz 1827, Onlineverzeichnis 11).

Quaderer berichtet von einem Schreiben der Geistlichen an den Fürsten, wonach die ganze Schulordnung „*nach Geist und Inhalt grössten Theils verunglückt*“ sei. Dies auch im Zusammenhang damit, dass die „*Nachlässigkeit und Widersetzlichkeit der Eltern*“ gegenüber der Schule gross gewesen sei (Quaderer 1969, S. 165f ⁷⁶). Dies entspricht auch der Conclusio des Lehrers und Historikers, Harald Wanger: „*Die Bevölkerung wehrte sich grösstenteils gegen die Bevormundung, weigerte sich, ihre Kinder in den Unterricht zu schicken und stellte sich gegen die obrigkeitlichen Anordnungen*“ (Wanger 2005, S.4). Quaderer führt noch mehr Quellen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an, die die Mangelhaftigkeit des gesamten Schulwesens anprangerten; diese Berichte „*decken schonungslos die katastrophalen Zustände der Schulen auf und zeigen die Interessenlosigkeit und Widersetzlichkeit (...) gegenüber dem Schulwesen*“ (Quaderer 1969, S.151ff).

Seit dem Schulerlass von 1805 hatte die Schulbehörde also damit zu tun, Schulrecht und Schulpflicht auch durchzusetzen – sprich: die Gemeinden zum Bau von Schulhäusern und

⁷⁴ Art. 131b) des geltenden Schulgesetz (Onlineverzeichnis 17)

⁷⁵ siehe Ausführungen bei 4.3.7.

⁷⁶ Zitate aus dem Schulbericht von 1842 und anderen Schulberichten